

Aus den Verhandlungen des Bundesgerichts.

(Vom 26. Februar 1941.)

Zum Präsidenten der Wehrsteuer-Erlasskommission wird gewählt: Herr Professor Dr. Ernst Delaquis, in Bern.

2533

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Aufteilung einer Zolltarifnummer.

Die Zolltarifnummer 455 wird aus handelsstatistischen Gründen mit sofortiger Wirkung wie folgt aufgeteilt:

Wolle, roh, gewaschen, gefärbt:

- Schafwolle Tarif-Nr. 455a
- Kamel-, Kaninchen-, Ziegen-, Mohair-, Hasen-, Lamahaare, etc. » » 455b

Der Zollansatz für beide statistischen Nummern 455a und b beträgt wie bisher 15 Rp. per 100 kg. brutto.

Bern, den 27. Februar 1941.

2533

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Entscheid des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Zweifelsfällen gemäss Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 21. Sep- tember 1939 über Warenhäuser und Filialgeschäfte.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat am 20. Februar 1941 folgenden Entscheid gefällt:

Die von der Société vaudoise de consommation SA an der rue St-Laurent und an der Avenue Montchoisi in Lausanne geführten Metzgereigeschäfte sind als Filialen der Firma Bell AG. dem Bundesbeschluss vom 21. September 1939 über Warenhäuser und Filialgeschäfte unterstellt.

Bern, den 20. Februar 1941

2533

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Urteil.

Der Einzelrichter der 1. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat in seiner Sitzung vom 30. Dezember 1940 in der Strafsache gegen **Ernst Aebi**, früher in Bern, Spitalgasse 55, zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Ernst Aebi, vorgeannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen die Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen am 29. Dezember 1939 durch Vereinbarung eines übersetzten Mietzinses mit der Firma T. Ballinari in Bern, und er wird in Anwendung der Art. 1, 2, lit. a, 9, der zitierten Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Art. 4, 6 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung, Art. 172 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege

verurteilt:

1. Zu einer Busse von Fr. 95.
2. Zu Fr. 50 Verfahrenskosten.

Dieses Urteil wird dem Betroffenen hiermit in gesetzlicher Weise eröffnet. Die schriftlichen Motive und das Urteil liegen auf dem Sekretariat der 1. strafrechtlichen Kommission zuhanden des Verurteilten auf.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass er innert 20 Tagen seit Veröffentlichung des Urteils die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes verlangen kann. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einzureichen.

Bern, den 30. Dezember 1940.

*Der Einzelrichter
der 1. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartementes:*

O. Peter.

Der Protokollführer:

Zürcher.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1941
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1941
Date	
Data	
Seite	150-151
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 481

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.